



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

**Vorlage
Nr. 7**

an die 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Verordnung mit Gesetzeskraft zur Beschlussfassung über die Haushalte der Kirchenbezirke der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vom 11. Dezember 2020 (ABI. S. A 362)

Die Kirchenleitung legt der 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens die vorstehende Verordnung mit Gesetzeskraft zur Beratung und Zustimmung vor. Findet die Verordnung nicht die Zustimmung der Landessynode auf ihrer nächsten Tagung, ist sie sofort außer Kraft zu setzen (§ 42 Absatz 2 Kirchenverfassung).

Dresden, am 4. Februar 2021

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Tobias Bilz
Landesbischof

Anlage

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Verordnung mit Gesetzeskraft zur Beschlussfassung über die Haushalte der Kirchenbezirke der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Vom 11. Dezember 2020

Reg.-Nr. 4201 (10) 355

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 42 Absatz 1 der Kirchenverfassung die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

§ 1

Aussetzung von § 14 Absatz 2 Nummer 3 der Kirchenverfassung

Die Anwendung von § 14 Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 (ABl. S. A 99), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 2. November 2020 (ABl. S. A 334), wird ausgesetzt, soweit eine Kirchenbezirkssynode aufgrund des Verlaufs der COVID-19 Pandemie nicht einberufen wird und damit an einer Beschlussfassung über den Haushalt des Kirchenbezirks und seiner Einrichtungen gehindert ist.

§ 2

Aussetzung der Anwendung von § 9 Absatz 3 Buchstabe c des Kirchenbezirksgesetzes

Die Anwendung von § 9 Absatz 3 Buchstabe c des Kirchengesetzes über die Kirchenbezirke (Kirchenbezirksgesetz – KBezG) vom 11. April 1989 (ABl. S. A 43), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 2. November 2020 (ABl. S. A 334), wird ausgesetzt, soweit eine Kirchenbezirkssynode aufgrund des Verlaufs der COVID-19 Pandemie nicht einberufen wird und damit an einer Beschlussfassung über den Haushalt des Kirchenbezirks und seiner Einrichtungen gehindert ist. In diesem Fall obliegt die Beschlussfassung über den

Haushalt- und Stellenplan des Kirchenbezirks und seiner Einrichtungen nach § 9 Absatz 3 Buchstabe c KBezG dem Kirchenbezirksvorstand.

§ 3

Anwendung von § 25 Absatz 1 der Kirchlichen Haushaltordnung

Soweit ein Kirchenbezirksvorstand auf Grundlage von § 2 dieser Verordnung den Haushalt- und Stellenplan des Kirchenbezirks und seiner Einrichtungen beschlossen hat, kann die Kirchenbezirkssynode auf ihrer nächsten Tagung auch dann einen Nachtragshaushaltplan beschließen, wenn die Voraussetzungen von § 25 Absatz 1 der Kirchlichen Haushaltordnung nicht vorliegen, der Kirchenbezirksvorstand gehört wurde und die Aufsichtsbehörde die Beschlussfassung über einen Nachtragshaushalt zuvor genehmigt hat.

§ 4

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. §§ 1 und 2 treten am 31. Dezember 2021 außer Kraft, im Übrigen tritt diese Verordnung am 30. Juni 2022 außer Kraft.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Tobias Bilz
Landesbischof

Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten Vom 2. November 2020

Reg.-Nr. 61050; 60201

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 42 Absatz 1 der Kirchenverfassung die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

§ 1 Bemessung der Dienstbezüge

Der Bemessungssatz für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 1 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Pfarrer vom 26. März 1996

(ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2018 (ABl. S. A 251), in der jeweils geltenden Fassung, und gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 1 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Kirchenbeamten vom 26. März 1996 (ABl. S. A 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2018 (ABl. S. A 251), in der jeweils geltenden Fassung, beträgt ab 1. Januar 2010 95 Prozent

der sich nach den für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldungsordnungen A und B ergebenden Dienstbezüge.